

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1612/2018
Amt/Aktenzeichen 70/70 06 15	Datum 08.10.2018	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 23.10.2018

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Werkausschuss des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz	Vorberatung	30.10.2018	Ö
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	13.11.2018	Ö
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	14.11.2018	Ö
Stadtrat	Entscheidung	21.11.2018	Ö

Betreff:

Änderung Kostenplan des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz vom 29. November 2017

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 14. Oktober 2018

gez. Beck

Günter Beck
Bürgermeister

Mainz, 25. Oktober 2018

gez. Ebling

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Kostensätze für die Benutzung der Dienst- und Sonderfahrzeuge, die Ausführung von Dienstleistungen und die Abgabe von Verbrauchsmitteln nach Maßgabe der beiliegenden Entwurfsfassung mit Wirkung vom 1. Januar 2019.

Der Entwurf der Änderung des Kostenplanes des Entsorgungsbetriebes liegt den Fraktionen zur Einsicht vor.

Problembeschreibung/Begründung

1. Sachverhalt
2. Lösung
3. Alternativen
4. Ausgaben/Finanzierung

1. Sachverhalt

Die Kostensätze des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz für die Benutzung der Dienst- und Sonderfahrzeuge, die Erbringung von Dienstleistungen und die Abgabe von Verbrauchsmitteln wurden unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Gesichtspunkte überarbeitet.

Veränderungen des Kostensätze gegenüber dem Vorjahr ergaben sich insbesondere bei den personalintensiven Dienstleistungen durch die tariflich vereinbarten Lohnanpassungen. Im Bereich der Fahrzeuge konnten bei einzelnen Fahrzeuggruppen aufgrund gesunkener Reparatur-/Betriebskosten und höherer Produktivität die Kostensätze reduziert werden (z.B. Position 02.5, 02.7, 02.8, 02.9). Die Kostensätze für die Werkstatteleistungen wurden zum Teil aufgrund der Lohnerhöhungen angepasst. Sie bewegen sich in der Regel unterhalb der marktüblichen Sätze der Vertragswerkstätten.

Die Position 14.11.1 - UVV-Prüfung an Abfallpressen - und Position 14.11.2 - jährliche Wartung - wurden zu einer Position zusammengefasst, da diese Leistungen in der Regel immer im Zusammenhang ausgeführt werden.

Die angebotenen Dienst- und Reparaturleistungen sowie die Abgabe von Verbrauchsmitteln werden auf Selbstkostenbasis ermittelt. Gegenüber den städtischen Ämtern bestehen keine Gewinnerzielungsabsichten, so dass die hier veranschlagten Kostensätze und Preise angemessen und erforderlich sind.

2. Lösung

Es wird vorgeschlagen, die Kostensätze nach Maßgabe der beiliegenden Entwurfsfassung des Kostenplans zum 1. Januar 2019 festzusetzen.

3. Alternativen

Keine

4. Ausgaben/Finanzierung

Die Erhebung der festgesetzten Kostensätze sind zur Kostendeckung erforderlich.

Anlage: Entwurf Kostenplan 2019